

Kirche keiner Veränderung unterworfen werden kann, daß wir daher auch bei der Frage über die Repräsentation der Kirche nie davon ausgehen dürfen, als stehe ihren Organen die Macht zu, hieran etwas zu ändern. So viel ich aber von meinem Standpunkte aus zu beurtheilen vermag, so schließt das noch nicht unbedingt die Möglichkeit aus, eine Revision der sogenannten symbolischen Bücher vorzunehmen. Ich beziehe mich zum Belege dieser Ansicht auf einen Ausspruch in der Concordienformel, Epitome I. unter 1 und 2. Ich weiß nicht, ob ich denselben richtig aus dem lateinischen Texte der Haase'schen Ausgabe, die mir vorlag, übertragen habe. Mir scheint der Sinn der zu sein: 1) „Nur die prophetischen und apostolischen Bücher des alten und neuen Testaments sind die Norm und Regel, wonach alle Glaubenssätze und alle Lehren gewürdigt und beurtheilt werden sollen; 2) andere Schriften sind der Bibel nie gleichzuachten und für nichts anderes anzunehmen, als für Zeugnisse, daß und wo die Lehre der Propheten und Apostel am reinsten aufbewahrt worden sei.“ — Es ist daher von den Stiftern unserer Confession selbst anerkannt worden, daß dabei Dinge mit in Frage kommen, die nicht schlechterdings unveränderlich sind. Wenn also die Schriften, welche mit dem Collectivnamen: „Symbolische Bücher“ bezeichnet werden, wohl Manches enthalten, das mit dem Dogma nicht so eng verbunden ist, daß es zum Wesen der protestantischen Kirche gehört, so glaube ich, könnten sich wohl Gründe auffinden lassen, die es wünschenswerth machen, durch geeignete Organe der Kirche eine Revision der symbolischen Bücher, nicht etwa des Dogma der protestantischen Kirche selbst, sondern bloß der symbolischen Bücher, zu dem Ende vorzunehmen, damit alles nicht Wesentliche aus der Glaubenslehre ausgeschieden werde und der eigenthümliche Geist der protestantischen Kirche in einfachen Sätzen so klar und frei dastehe, daß nicht bloß Lehrer in Kirche und Schule, sondern auch das Volk sich nach eigener voller Ueberzeugung davon allenthalben vergewissern könnte, was der eigentliche Kern und was nicht zu diesem Kerne zu rechnen sei. In dieser Beziehung war ich anfangs schwankend, ob ich in zwei Punkten mit der geehrten Deputation vollkommen würde übereinstimmen können, und zwar bei dem unter b. hinsichtlich des Ausdrucks: „Glaubenslehren“, wo ich anfangs den Wunsch hegte, daß das Wort: „wesentlichen“ eingeschaltet werden möchte, und zweitens in Betreff der Frage unter e., ob man dahin gelangen könnte, alle Petitionen ohne weiteres auf sich beruhen zu lassen, da mir bedünken wollte, als ob ein Theil derselben eigentlich nur dahin gerichtet wäre, daß eine derartige Revision vorgenommen werden möge. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein dürfte, eine derartige Revision einzuleiten. Die gegenwärtige Zeit ist gerade in kirchlichen Angelegenheiten so bewegt, daß wohl leicht zu befürchten stehen könnte, daß eine derartige Revision weiter führte, als ihr Zweck gehen soll. Ich glaube daher, es ist allerdings nicht rathsam, bei den Beschlüssen, die die Kammer jetzt über die Repräsentation der evangelisch-lutherischen Kirche

zu fassen hat, schon diesen Gesichtspunkt in's Auge zu fassen. Ich glaube vielmehr, es ist der Deputation darin zu folgen, daß jetzt rein bloß bei Regulirung der äußern Verfassung unserer Kirche stehen zu bleiben sei. Sind künftig die dafür geschenehen, gewiß im Hauptwerke sehr zweckmäßigen Vorschläge in's Leben getreten, so wird eine Behörde da sein, die noch freier und umfanglicher die Frage zu beurtheilen vermag, ob überhaupt Veranlassung vorhanden sei, eine Revision der symbolischen Bücher vorzunehmen. Ich werde also in den bisher berührten Punkten bei der Ansicht der geehrten Deputation stehen bleiben. Nun habe ich bloß noch speciell etwas über Punkt d. zu erwähnen. Es ist darin vorgeschlagen, daß zum Behufe der Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate für sie eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath geschaffen werden soll. Es hat sich die geehrte Deputation in dem Antrage selbst nicht mit Bestimmtheit darüber ausgesprochen, ob darunter bloß eine Centralbehörde zu verstehen sei, oder ob auch Mittelbehörden unter einer Oberbehörde vereinigt werden sollen. Sie hat sich vielmehr S. 695 ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß gerade diese Frage noch auf sich beruhen möge. Dagegen scheint mir allerdings die Fassung des Antrags gerade hierin etwas präjudicirlich zu sein, wenn gesagt wird, es möge eine oberste collegialische Behörde (ein Oberconsistorium oder Kirchenrath) gebildet werden. Wenn ich damit das Geschichtliche verbinde, so dürfte der Ausdruck Oberbehörde mit Hindeutung auf das Oberconsistorium die Folgerung rechtfertigen, als ob für denselben Zweck auch neue Mittelbehörden zu bilden seien. Sollte dahin gelangt werden, so befürchte ich, daß zu große Vervielfältigung der Behörden eintreten und der Wirkungskreis der neuen Behörden etwas zu groß werden möchte. Die Kreisdirectionen haben, wie schon vielfach anerkannt worden ist, namentlich hinsichtlich des Volksschulwesens Ausgezeichnetes geleistet und werden dies fortleisten. Es ist also jedenfalls der Wunsch ausgesprochen, daß ihre Wirksamkeit besonders in dieser Beziehung völlig unbeschränkt fortbestehe, wenn auch für die eigentlichen Kirchensachen hier und da eine Aenderung wünschenswerth ist. Sollte nun neben den Kreisdirectionen, die doch in gewisser Beziehung mit dem kirchlichen Elemente, zu dem ich auch die Schulen rechne, in Verbindung bleiben müßten, noch andere Mittelbehörden in den einzelnen Bezirken des Landes errichtet werden, so würde das dem Geschäftsgange hemmend entgegenstehen, jedenfalls aber eine Häufung der Behörden herbeiführen, welche ich nicht für erwünscht erachten könnte. Dem Zwecke, welchen die geehrte Deputation vor Augen hat, würde schon durch eine einzige Centralbehörde entsprochen werden können, welcher die rein kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Confession zuzuweisen wären. Es ist das keineswegs durch den Antrag unter d. ausgeschlossen. Ich wünsche aber, daß in dieser Beziehung der hohen Staatsregierung noch freiere Hand möchte gelassen werden, und deshalb will ich mir den Vorschlag erlauben, daß bei dem Punkte d. anstatt der Worte: „eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath“ der generellere Ausdruck gewählt werden möchte: „eine die-